

10. 1. Kann die Klage auch dann noch ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden, wenn dieser in erster Reihe eine prozesshindernde Einrede erhoben, zugleich aber zur Hauptsache verhandelt hat?

2. Wann entfällt das Rechtsschutzinteresse für die verneinende Feststellungsklage, wenn der Beklagte anderweitig die Leistungsklage erhoben hat?

33D. §§ 256, 271 Abs. 1, § 274.

I. Zivilsenat. Urt. v. 25. März 1936 i. S. Au.-U. UG. (R.) v. R. (Bekl.). I 280/35.

I. Landgericht Chemnitz.

Der Beklagte nimmt verschiedene Patente für sich in Anspruch, welche die Klägerin zunächst in Deutschland und sodann in acht ausländischen Staaten teils angemeldet, teils bereits erhalten hat. Wegen Übertragung der deutschen Patentanmeldung hat er beim Landgericht Berlin Klage erhoben. Dieser Rechtsstreit ist noch anhängig; er ist im ersten Rechtszug zu Gunsten des Beklagten, inzwischen aber — nach Einlegung der gegenwärtigen Revision — vom Kammergericht zu seinen Ungunsten durch Abweisung der Klage entschieden worden. Der Beklagte hat die Klägerin ferner auf Übertragung der ausländischen Patente oder Patentanmeldungen und wegen Verletzung des ihm für Deutschland zustehenden Erfinderrechts auf Unterlassung in Anspruch genommen. Dieser beim Landgericht Berlin anhängig gemachten Klage gegenüber hat die Klägerin die prozesshindernde Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts erhoben; sie hat aber im Termin vor dem Einzelrichter am 27. Juni 1935 auch zur Sache verhandelt. Im Termin vor der Kammer am 11. Juli 1935 ist dann auf Antrag der jetzigen Klägerin das Verfahren ausgesetzt worden bis zur rechtskräftigen Entscheidung des erstgenannten Rechtsstreits über die inländische Patentanmeldung. Hiergegen erhob der jetzige Beklagte Beschwerde. Die weiteren Vorgänge in dem zweiten Prozeß — Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses in der Beschwerdeinstanz, Erlaß eines Verweisbeschlusses und erneute Aussetzung des Verfahrens, diesmal im Einverständnis mit beiden Parteien — liegen nach der Schlußverhandlung im gegen-

wärtigen Rechtsstreit, die vor dem Landgericht Chemnitz am 31. Juli 1935 vor der Urteilsverkündung vom 21. August stattgefunden hat.

Die Klägerin hat nämlich kurz vor der zweiten Klagerhebung in Berlin bei dem Landgericht Chemnitz die jetzige Klage auf Feststellung erhoben, daß sie nicht verpflichtet sei, an den Beklagten die erwähnten ausländischen Patente oder Patentanmeldungen zu übertragen. Diese Klage hat das Landgericht Chemnitz durch das erwähnte Urteil wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses abgewiesen. Die im Einverständnis mit dem Beklagten unmittelbar beim Reichsgericht eingelegte Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Parteien streiten darüber, ob die Voraussetzungen für die von der Klägerin erhobene verneinende Feststellungsklage nach § 256 ZPO. noch gegeben sind, nachdem kurz nach der Klagerhebung der Beklagte vor dem Landgericht Berlin die völlig entsprechende (sogar weitergehende) Leistungsklage anhängig gemacht hat. Durch die zur Klageabweisung führende Verneinung jener Voraussetzungen fühlt sich die Klägerin beschwert. Nun kann allerdings die gegen das Urteil eines Landgerichts unmittelbar beim Reichsgericht eingelegte Revision nach § 566a Abs. 3 ZPO. nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden. Hiervon sind aber selbstverständlich ausgenommen die Mängel, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Dazu gehören die Prozeßvoraussetzungen. Und so sind insbesondere auch die Voraussetzungen für eine Feststellungsklage noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. Sydow-Busch ZPO. § 559 Anm. 2, § 256 Anm. 6).

Es ist (im Anschluß an RGZ. Bd. 71 S. 68 [73]) feststehende Rechtsprechung, bildet den Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils und wird insoweit auch von der Revision nicht bemängelt, daß ein Rechtsschutzinteresse an verneinender Feststellung grundsätzlich nicht mehr besteht, wenn die Partei, der gegenüber die Feststellung begehrt wird, ihrerseits die Leistungsklage erhoben hat und diese einseitig nicht mehr zurücknehmen kann. Im vorliegenden Fall hatte zur Zeit der für die Beurteilung maßgebenden Schlußverhandlung im gegenwärtigen Rechtsstreit die Klägerin als Beklagte auf die Leistungsklage des jetzigen Beklagten in der Verhandlung vor dem Einzelrichter die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts

Berlin erhoben, zugleich aber zur Sache verhandelt. Und dann fand vor der Zivilkammer des Landgerichts Berlin eine Verhandlung über den Aussetzungsantrag der Beklagten (jetzigen Klägerin) statt mit dem Ergebnis, daß beschlossen wurde, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Vorprozesses auszusetzen. Mit dem Verhandeln vor dem Einzelrichter sind dieselben verfahrensrechtlichen Wirkungen verbunden wie mit dem Verhandeln vor dem Prozeßgericht (Sudow-Busch ZPD. § 348 Anm. 4). Gegenstand der Verhandlung vor dem Landgericht Berlin ist also neben der prozeßhindernden Einrede tatsächlich auch schon die Hauptsache gewesen. Im übrigen trifft die Auffassung des Landgerichts zu, daß in Berlin eine bindende Entscheidung über die Zuständigkeit bis zur Schlussverhandlung des gegenwärtigen Prozesses noch nicht gefallen war und das Landgericht dort immer noch zum Ergebnis seiner Unzuständigkeit kommen könnte. Aber daneben ist die rechtlich nicht zu beanstandende Feststellung des angefochtenen Urteils festzuhalten, daß sich die Kammer des Landgerichts Berlin offenbar — ausweislich des Aussetzungsbeschlusses — für zuständig halte, da sie sonst statt der Aussetzung die Abweisung der Klage durch Urteil ausgesprochen haben würde, nachdem der Kläger einen Antrag auf Verweisung an das zuständige Gericht (nach § 276 ZPD.) nicht gestellt hatte. Hierdurch ändert sich allerdings insofern nichts, als die Revision darauf Wert legt, daß die in Berlin verklagte Klägerin in erster Reihe nach wie vor die Unzuständigkeit des dortigen Gerichts geltend macht und nur hilfsweise sich notgedrungen auf die Hauptsache eingelassen hat.

Ob in einem solchen Falle die klagende Partei bereits im Sinn des § 271 ZPD. dergestalt an die Klage gebunden ist, daß sie diese nicht mehr einseitig zurücknehmen kann, wird im Schrifttum verschieden beurteilt. Dieses hat sich überwiegend der von Pland (Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 S. 309, 6a) entwickelten Lehre angeschlossen, daß bei Erhebung einer prozeßhindernden Einrede eine nur bedingte Verhandlung zur Hauptsache vorliege und deshalb in solchem Falle die Zurücknahme der Klage immer noch einseitig möglich bleibe, daß sie auch wieder einseitig möglich werde, wenn der Beklagte nachträglich (nach § 274 Abs. 3 ZPD.) eine prozeßhindernde Einrede vorbringe. Das letzte kommt nun für die Unzuständigkeitseinrede überhaupt nicht in Betracht, da § 39 ZPD. die unwiderlegliche Vermutung einer stillschweigenden Vereinbarung

der Gerichtszuständigkeit für den Fall enthält, daß der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt (RGZ. Bd. 86 S. 229 [231]). Im übrigen vermag sich aber der Senat der Auffassung der bedingten Verhandlung mit der daraus gezogenen Folgerung für das Rechtsschutzinteresse bei der verneinenden Feststellungsklage nicht anzuschließen. Entscheidend kann allein sein, daß der Beklagte, wie es in einer älteren Entscheidung des Reichsgerichts (JW. 1894 S. 515 Nr. 5) in anderem rechtlichen Zusammenhang ausgedrückt ist, „mit der Stellung“ auch nur „des Eventualantrages“ tatsächlich eben doch „zur Hauptsache verhandelt“ hat, so daß damit bereits dem Kläger die Möglichkeit einseitiger Zurücknahme der Klage genommen ist. Das muß jetzt um so mehr gelten, als § 275 ZPO. in seiner heutigen Fassung nicht mehr, wie früher, dem Beklagten gestattet, bei Vorbringen einer prozeßhindernden Einrede die Einlassung zur Hauptsache zu verweigern. Dafür muß sich auf der andern Seite auch der Kläger gefallen lassen, daß er fortan nicht ohne Einwilligung des Beklagten, den er zur Verhandlung über die Hauptsache gezwungen hat, die Klage zurücknehmen kann. Es würde mit dem heutigen Bestreben des Gesetzgebers nach möglichst straffer Zusammenfassung der Verhandlung nicht vereinbar sein und eine danach unerträgliche Unsicherheit bedeuten, wenn jede prozeßhindernde Einrede neben der Einlassung zur Hauptsache — da ja das Gericht nicht ausdrücklich abgefordert darüber zu entscheiden braucht, also immer noch entgegengesetzt seiner anfänglichen Stellungnahme die Einrede für begründet erklären kann — weiterhin die einseitige Klagerücknahme ermöglichen sollte. Für andere Einreden als die der Unzuständigkeit des Gerichts käme hier noch erschwerend die Möglichkeit hinzu, sie nach § 274 Abs. 3 ZPO. nachträglich geltend zu machen, wodurch dann die bereits eingetretene Bindung des Klägers an seine Klage wieder hinfällig werden würde. Demgegenüber ergibt sich eine klare Prozeßlage nur dadurch, daß der Kläger die Klage nicht mehr einseitig zurücknehmen darf, sobald der Beklagte in irgendeiner Weise zur Hauptsache verhandelt hat.

Dann hat, bei verständiger Würdigung der Gesamtlage und Abwägung der beiderseitigen Parteibelange, der in dem stets den Vorrang einnehmenden Leistungsrechtsstreit Beklagte keinen von der Allgemeinheit anzuerkennenden Grund mehr, nun auch noch ein zweites staatliches Gericht mit demselben Streitstoff zu befallen.

Der Gesichtspunkt der sogenannten Prozeßökonomie, der möglichsten Vermeidung der Häufung von Rechtsstreitigkeiten ist in diesem Zusammenhange bereits öfters betont worden (vgl. JW. 1932 S. 3615 Nr. 9). Er zwingt allerdings auch da, wo eine Bindung des Klägers an die Leistungsklage anzunehmen ist, im Hinblick auf die verschiedene Lage jedes Einzelfalles zu der weiteren Prüfung, ob nicht gleichwohl noch ein Anlaß für den Beklagten gegeben sein könnte, seinerseits die verneinende Feststellungsklage zwecks Vereinfachung der Prozesse und Beschleunigung des Verfahrens weiter zu verfolgen. Das ist z. B. dann angenommen worden, wenn der Feststellungsstreit schon reif zur Entscheidung war (vgl. JW. 1909 S. 417) oder wenn sich etwa erkennen ließ, daß die Parteien die Leistungsklage ruhen lassen wollten (vgl. WarnRspr. 1917 Nr. 34). Dies letzte ist hier trotz des Aussetzungsbeschlusses des Landgerichts Berlin für den dortigen Prozeß nicht zu besorgen. Denn der jetzige Beklagte hat die lebhafteste Anteilnahme an der Berliner Klage bewiesen, insbesondere dadurch, daß er gegen den Aussetzungsbeschluß des Gerichts sofort Beschwerde eingelegt hat. (Was weiter geschehen ist, liegt nach der Schlußverhandlung des gegenwärtigen Rechtsstreits.) Und weiter hat nun auch das Berliner Gericht seine Zuständigkeit nach der Feststellung des angefochtenen Urteils ersichtlich angenommen, so daß nach Lage der Sache nicht mehr damit zu rechnen ist, daß es sich noch für unzuständig erklärt, wenngleich dies noch möglich ist. Diesen Tatsachen gegenüber kann nicht erheblich sein, was der Beklagte als Kläger im Leistungsstreit sachlich zur Begründung seiner Klage vorgebracht hat und ob die — in höherem Rechtszug nicht mehr nachprüfbar — Zuständigkeit vom Landgericht Berlin mit Recht angenommen zu werden scheint. Vielmehr kommt es allein darauf an, daß zur Zeit der Schlußverhandlung im gegenwärtigen Rechtsstreit anzunehmen war, der Berliner Rechtsstreit werde zur sachlichen Entscheidung führen. Die dortige Aussetzung des Verfahrens war mit einem verständigen Weiterbetriebe des Prozesses wohl vereinbar und würde ganz genau so für den gegenwärtigen Feststellungsstreit in Frage kommen, weil selbst bei Nichtübereinstimmung der Auslandspatente mit dem Inlandspatente, das die Klägerin angemeldet hat, zweifellos ähnliche Fragen in dem wegen dieses letzten anhängigen Vorprozeß zu klären sind. Die Mißbilligung der Aussetzung durch das Kammergericht liegt nach der maßgebenden

Schlußverhandlung und ist überdies gerade vom Beklagten durchgesetzt worden. Daß beide Parteien schließlich durch ihre Zustimmung zu erneuter Aussetzung deren Zweckmäßigkeit anerkannt haben, mag immerhin erwähnt werden; doch liegt auch dies außerhalb des Streits zur Zeit der Schlußverhandlung.

Nach alledem kann die Klägerin verständigerweise nicht verlangen, daß noch ein zweites Gericht mit dem Streitstoff befaßt werde. Ihrem selbstverständlichen Bestreben, an ihrem Orte Chemnitz zu prozessieren, hat sie durch die Einrede der Unzuständigkeit in Berlin Ausdruck gegeben. Auf mehr, als daß dort darüber entschieden wird, hat sie keinen Anspruch.